

1. Preise für Wärmelieferungen

1.1 Jahresgrundpreis GP₀ (Leistungspreis)

Der Jahresgrundpreis entfällt.

1.2 Mengenpreis MP₀

Der Mengenpreis MP₀ für die gelieferte Wärmemenge (Verbrauch) beträgt derzeit:

10,423 ct/kWh (netto) / 12,403 ct/kWh (brutto)

1.3 Preisänderung - Preisgleitfaktoren

1.3.1 Jahresgrundpreis: - entfällt -

1.3.2 Der Mengenpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \times f_{MP} \quad [\text{ct/kWh}]$$

mit $f_{MP} = 0,15 \times \frac{L}{L_0} + 0,48 \times \frac{I}{I_0} + 0,29 \times \frac{E_{KW}}{E_{KW_0}} + 0,08 \times \frac{E_{HH}}{E_{HH_0}}$

1.3.3 Es bedeuten:

MP = jeweils zu bezahlender Mengenpreis in ct/kWh

MP₀ = vereinbarter Ausgangswert für den Mengenpreis in ct/kWh

L = **Index der tariflichen Monatslöhne in der Energieversorgung**; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16 Reihe 4.3. „Verdienste und Arbeitskosten“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Teil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft, Tabelle 2.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung (2020 = 100), der als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index des Vorvorjahres
L₀ = 91,0 (Durchschnitt des Jahres 2016)

I = **Investitionsgüterindex**; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I₀ = 103,2
(für den Juli 2018 veröffentlichter Indexwert)

E_{KW} = **Index für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe**; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 652
E_{KW0} = 94,2
(für den Juli 2018 veröffentlichter Indexwert)

E_{HH} = **Index für Erdgas bei Abgabe an Haushalte**; aus: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Teil 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (2015 = 100), Nr. 632
E_{HH0} = 92,1
(für den Juli 2018 veröffentlichter Indexwert)

Die Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) wird vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlicht. Das aktuelle Basisjahr für diese Werte ist das Jahr 2015. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2015 gleich 100 ist.

Die Fachserie 16 Reihe 4.3., Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, wird vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlicht. Das aktuelle Basisjahr für diese Werte ist das Jahr 2020. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2020 gleich 100 ist.

Die genannten Fachserien des Statistischen Bundesamtes sind auf dessen Internetseite www.destatis.de derzeit kostenfrei zugänglich.

Der aktuelle Wert des Preisgleitfaktors f_{MP} ist unter www.drewag.de/fernwaermepreise veröffentlicht.

1.3.4 Zeitlicher Anpassungsrhythmus

Der Preisgleitfaktor f_{MP} wird für jeden Monat zum ersten eines jeden Monats errechnet. Infolge dessen ändert sich MP zum ersten eines jeden Monats.

Die zur Berechnung herangezogenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden (mit Ausnahme des Lohnindex L) mit einem dreimonatigen Zeitversatz angewendet. Beispielsweise enthält der Preisgleitfaktor für den Monat April die Indexwerte des Januar usw.

Der Lohnindex L wird jährlich zum 01. Januar angepasst. Ab diesem Tage gilt jeweils der Jahresdurchschnitt des Vorvorjahres. Beispielsweise enthalten die Preisgleitfaktoren der Monate Januar 2021 bis Dezember 2021 als Indexwert für L den Jahresdurchschnitt von 2019.

1.3.5 Verfahren bei Änderung des Basisjahres

Durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle 5 Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die DREWAG die Werte für L₀, I₀, E_{KW0} und E_{HH0} unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für L, I, E_{KW} und E_{HH} die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen beide der vorstehend genannten Fachserien mit neuem Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich die Neuberechnung des Mengenpreises MP₀ wie folgt:

$$MP_{0,\text{neues Basisjahr}} = MP_{0,\text{bisher}} \times f_{MP,\text{altes Basisjahr}}$$

DREWAG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Mengenpreises MP₀ in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.3.6 Ersatzregelung

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglichen derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.4 Messpreis (§ 18 AVBFernwärmeV)

Der Messpreis ist abhängig von der Art und Größe der Messeinrichtung. Es gelten derzeit die Preise gemäß folgender Tabelle:

bis Q _n (bzw. Q _o) [m ³ /h]	Primärnetz [€/Jahr] netto / brutto	Sekundärnetz [€/Jahr] netto / brutto
1,5	128,88 / 153,36	79,80 / 94,92
3	135,00 / 160,68	85,92 / 102,24
6	153,36 / 182,52	110,40 / 131,40
12	171,84 / 204,49	147,24 / 175,20
15	282,24 / 335,88	184,08 / 219,00
25	319,08 / 379,68	196,32 / 233,64
40	331,32 / 394,32	208,56 / 248,16
60	386,52 / 459,96	239,28 / 284,76
150	576,72 / 686,28	325,20 / 387,00

Die vorstehende Tabelle gilt bei jährlicher Abrechnung.

1.5 Ermittlung des zeitanteiligen Verbrauches

Liegen keine monatlichen Messwerte der Wärmemenge vor, wird die im Abrechnungszeitraum maßgebliche Verbrauch zeitanteilig anhand der monatlichen Gradtagszahlen (nach VDI 2067 von der Außentemperatur abhängiger Anteil, z.B. für Heizung) bzw. taggenau (z.B. für Warmwasser) auf die Monate des Abrechnungszeitraums aufgeteilt. Der nicht gradtagszahlabhängige Anteil (auch Grundlastanteil) wird von der DREWAG in Abhängigkeit von Gebäudetyp und Nutzungsart festgelegt und hat typischerweise folgende Größe:

Gebäudetyp	Anteil
ohne Trinkwarmwasserbereitung (TWWB)	0 %
Bürogebäude, Schule mit TWWB	10 %
Wohnhaus mit TWWB	20 %

2. Füllung / Inbetriebsetzung der Hausstation und Hausanlage

2.1 Erst- und Wiederholungsfüllungen bzw. Nachspeisungen müssen telefonisch unter 0351 5017-8884 mindestens 24 Stunden vorher beantragt werden.

2.2 Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung sind kostenfrei. Die DREWAG füllt dabei die Hausstation bis zur ersten hydraulischen Trennung (einschließlich Primärseite Wärmeübertrager).

Ist keine hydraulische Trennung vorhanden (direkter Anschluss), kann der Kunde nach Anmeldung gem. Ziff. 2.1 selbst kostenfrei DREWAG-Heizwasser zur Füllung der Hausstation sowie seiner Hausanlage verwenden, ohne dass dabei ein DREWAG-Mitarbeiter vor Ort ist.

2.3 Wiederholte Inbetriebsetzung

Muss eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die die DREWAG nicht zu vertreten hat, wiederholt werden, so werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- bis zwei Stunden: pauschal 77,00 € netto / 91,63 € brutto
- ab der dritten Stunde: Berechnung der Lohn- und Fahrzeugkosten nach tatsächlichem Aufwand

2.4 Wiederholte Füllungen / Nachspeisungen

Die DREWAG bietet über die Regelungen gem. Ziff. 2.2 hinaus keine Füllungen oder Nachspeisungen an. Es gelten folgende Ausnahmefälle (Einzelfreigabe durch DREWAG).

2.4.1 Indirekter Anschluss (mit hydraulischer Trennung) mit automatischer Nachspeiseanlage und Zählung der Wassermenge: Je Kubikmeter werden 5,11 € netto / 6,08 € brutto in Rechnung gestellt

2.4.2 Direkter Anschluss (nur Sekundärnetz, ohne hydraulische Trennung)

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

3.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der DREWAG nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

- Mahnung 2,00 €¹
- Einziehung durch Beauftragte 20,00 €¹
- Einstellung der Versorgung 30,00 €¹
- Wiederaufnahme der Versorgung:
 - während der üblichen Arbeitszeit 50,00 € netto/ 59,50 € brutto
 - außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, Kosten nach Aufwand

3.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

4.1 Zu den vorgenannten Preisen wird - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

4.2 Wird die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die DREWAG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.3 Ziff. 4.2. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 4.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die DREWAG zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.4 Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

5. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01. Oktober 2021.

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH